



Statuten KUNE Aid

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „KUNE Aid“ besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck, Projekte im humanitären Bereich zu unterstützen und zu realisieren. Insbesondere bezweckt er die finanzielle, administrative und personelle Unterstützung von Hilfsprojekten für Menschen auf der Flucht sowie für die Integration von Flüchtlingen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung;
der Vorstand;
die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus Spenden;
Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen;
dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus
Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Vereinsfahrzeug wird für den Einsatz in den Ländern, in welchen KUNE Aid aktiv ist, für den Transport von Non-Food-Items und Menschen verwendet. Kommerzielle Transporte sind nicht erlaubt. Eingelöst ist das Auto im Kanton Bern.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31.



Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. °7

Der obligatorische Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt:

- a. Natürliche Personen Fr. 50.- bis 100.-
- b. Juristische Personen Fr. 500.- bis 1000.-

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
Verabschiedung und Änderung der Statuten;



Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
Festlegung der Ausrichtung der Vereinsaktivitäten;
Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und
Budgetbeschluss;
Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der
Revisionsstelle;
Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht
einem anderen Organ anvertraut hat, äussern.

Art. 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im Frühling,
statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.
Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung
einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der
Mitglieder dies verlangen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des
Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der
anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die
Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf
Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.
Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche
Stimmrecht.

Eine Stimmrechtsvertretung an der Mitgliederversammlung ist für natürliche
Personen ausgeschlossen. Der Vertreter oder die Vertreterin einer
juristischen Person hat eine Vertretungsvollmacht vorzuweisen.

Art. 16



Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:

Den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
Den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
Die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
Die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge innerhalb des in den Statuten gesetzten Rahmens;
Andere ausserordentliche Traktanden.

Art. 17

Der Vorstand muss jeden, von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag, auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können zweimal wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 20

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 21

Die Aufgaben des Vorstands sind:
Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;



Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 22

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 23

Der Vorstand ist für die Einstellung oder Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 24

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. °26

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie KUNE Aid. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie KUNE Aid.

Diese Statuten wurden am 02.01.2018 in Bern revidiert.

Im Namen des Vereins



Die Präsidentin:

Lisa Kurt

Die Vertreter/innen des Vereins:

Lisa Kurt
Die Präsidentin

Sarah Zbinden
Vorstandsmitglied und Stellvertretung Präsidentin